

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23. Dezember

Nr. 70

2021

Inhalt:

- 236 **Landratsamt Eichstätt: Öffentliche Bekanntmachung** gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen, 5 Garagen, 1 Carport und 4 Stellplätzen
- 237 **Markt Gaimersheim:** Bekanntmachung Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Saniierungsgebietes Block A – Rathaus – vom 02.06.1978
- 238 **Markt Gaimersheim:** Bekanntmachung Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Kammühlweg – Hilbertweg II“
- 239 **Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe:** Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 240 **Markt Kinding: Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 236 **Landratsamt Eichstätt: Öffentliche Bekanntmachung** gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen, 5 Garagen, 1 Carport und 4 Stellplätzen

Das Landratsamt Eichstätt hat der Fa. Flack Wohnbau GmbH, Schillerstraße 92, 85055 Ingolstadt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1486/7 der Gemarkung Wettstetten, am 22.12.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1718-2021-B) erteilt:

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen, 5 Garagen, 1 Carport und 4 Stellplätzen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.12.2021

Fischer

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

237: Markt Gaimersheim: Bekanntmachung Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Block A – Rathaus – vom 02.06.1978

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 15.12.2021 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 23.12.2021 in Kraft.

Ab dem 27.12.2021 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

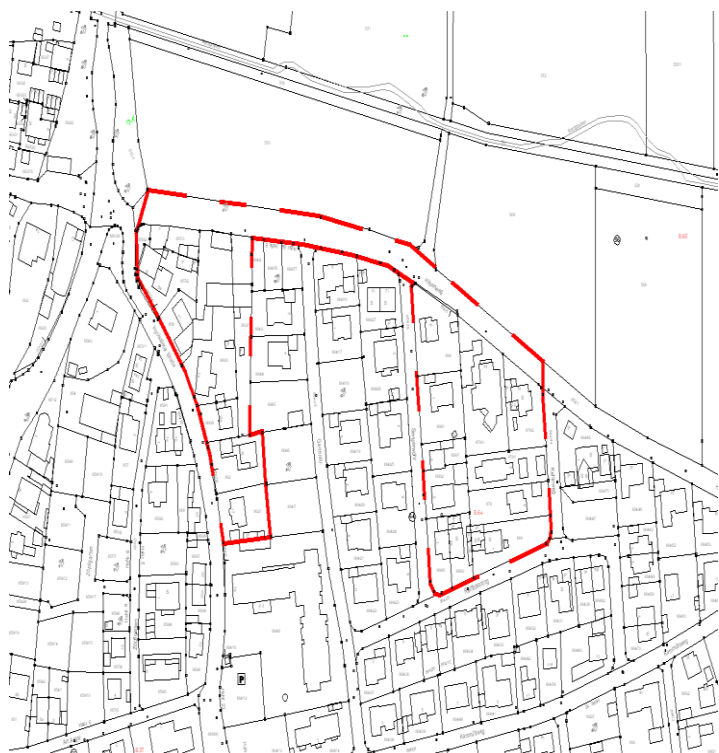
Gaimersheim, den 20.12.2021

gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

238: Markt Gaimersheim: Bekanntmachung Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Kammühlweg – Hilbertweg II“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 15.12.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Kammühlweg – Hilbertweg II“ hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen der Ingolstädter Straße, dem Hilbertweg, Sengerwöhr sowie dem Kehlenweg. Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgend dargestellten Lageplan abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 13, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 21.12.2021

Markt Gaimersheim
gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

239 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der §§ 10 21, 22 und 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 327.200 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 151.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. § 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 22.12.2021 Nr. 35/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe in Schönfeld, Mühlweg 3, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, 22.12.2021

gez. S. Bauer, 1. Vorsitzender

240 Markt Kinding: Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 08.12.2021 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenname:	Alte Straße Am hinteren Sandfeld
ausgebaut/nicht ausgebaut:	ausgebaut
Fl.-Nr.:	1254
Gemarkung:	Kinding
Widmungsbeschränkung:	keine
Anfangspunkt:	zwischen der Südspitze der Fl.-Nr. 1253 und der SW Ecke der Fl.-Nr. 1256/14
km:	0,000
Endpunkt:	bei der Unterführung durch die BAB 9 gegenüber der Fl.-Nr. 1253/4 in der Nähe der Südspitze der Fl.-Nr. 1312/38
km:	0,285
Länge in km:	0,285
Gemeinde:	Markt Kinding
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,285	0,285

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung II. Stock, eingesehen werden.

3. Verteiler Bekanntmachung
an das Landratsamt – Amtsblatt
 zum Aushang in der Amtstafel am Rathaus
 Homepage Markt Kinding

gez. Rita Böhm
 erste Bürgermeisterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

